Wien, Donnerstag den 27. Jänner 1881. XIV. Jahrgang. Nr. 4.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Beiträge zur Geschichte und Statistik der politischen Vereine in Oesterreich.

Von **Dr. Karl Hugelmann.**

II.

Die politischen Vereine unter der Herrschaft des Vereinsgesetzes von 1867 während des Quinquenniums 1868—1872.

B.

Tendenz und Organisation der politischen Vereine.

d) Die kirchlich-politischen Vereine. (Schluß.)

In die Sudetenländer geleitet uns nunmehr Böhmen.

In dieser großen Gruppe müssen wir uns bei der Schilderung der Vereinsorganisation in der Hauptsache leider auf die deutschen Vereine beschränken, da von den czechischen Statuten eine Uebersetzung in den seltensten Fällen vorliegt; wir trösten uns mit der Hoffnung, daß die Solidarität der Interessen bedeutende Abweichungen nicht gestatten werde.

In erster Linie treten uns sechs „katholische Männervereine" entgegen; Chmeleschen eröffnet den Reigen im November 1869, Haslau, Fleissen, Neukirchen, Asch und Teplitz folgen. Von diesen sind nun allerdings nur Chmeleschen und Teplitz in aller Form als politische Vereine constitutirt, allein der Zweck, „mit allen erlaubten Mitteln den Lehren und Grundsätzen des katholischen Glaubens in allen Verhältnissen der menschlichen Gesellschaft zur gebührenden Geltung zu verhelfen", nöthigt, der Männervereine im Allgemeinen auch hier zu gedenken.[31]

Wenn wir von Chmeleschen absehen, so ist das katholisch-politische Casino in Reichenberg der Bahnbrecher der neuen Richtung. Es hätte dann in Böhmen erst im dritten Jahre der Herrschaft des neuen Vereinsgesetzes, erst mit dem 15. Mai 1870, ein exact politischer Verein kirchlicher Tendenz Platz gefunden, und auch dann würde die Bildung jener halbschlächtigen Wesen, wie wir die Männervereine wohl nennen dürfen, noch eine geraume Zeit fortdauern. Reichenberg tritt uns sofort als alter Bekannter entgegen, es weist uns nämlich seine Satzungen in dem uns so geläufigen Seckauer Formate vor. Die Wellen der von dort ausgegangenen Strömung schlagen somit bis an die Hänge der Sudeten und, wie der Inhalt zeigt, ist Mariahilf das Medium. Das Reichenberger Casino nennt sich einen politisch-geselligen Verein zum Unterschied von den steiermärkischen und im Anschluß an die oberösterreichischen Vereine, dafür behält es aber von dem Seckauer Muster das Betonen der „conservativen" Richtung bei und ist überhaupt nur darin originell, daß es seiner Thätigkeit eine Ausdehnung geben will, welche wir selbst bei den größten politischen Vereinen nur selten finden. Volksversammlungen, Benützung der Tagespresse, Verbreitung von Druckschriften, Aufstellung von Candidaten, verfassungsmäßige Kundgebungen jeder Art, Unterstützung von Bildungs- und humanitären Zwecken werden von vorneherein in Aussicht genommen.[32]

Das gedruckte Seckauer Formular ist in Reichenberg allerdings nur aufgetaucht, um alsbald zu verschwinden. Dies mag aber darin seinen Grund haben, daß mit einziger Ausnahme des Männervereines von Teplitz und des Casino's in Wildstein durchwegs nur handschriftliche Statutenexemplare vorliegen, während eine spätere Drucklegung derselben gewiß bei manchen der Vereine stattgefunden hat. Der Einfluß des steiermärkischen Impulses ist aber überall unverkennbar, denn fast alle der nächsten Bildungen schließen mehr oder minder an Reichenberg an. Nur tritt die interessante Erscheinung zu Tage, daß das Reichenberger Statut meistens in der umgemodelten Form angenommen wird, welche ihm der zweite, nämlich der am 6. August 1870 genehmigte Königsberger Verein gegeben hat, in einer Form, welche der von Wels später adoptirten fast wörtlich entspricht.[33]

Zum Schlusse endlich taucht auch in der Hauptstadt, in Prag, ein kirchlich-politischer Verein und zwar als Landesverein für ganz

---

[31]) Die „katholischen Männervereine" sind ein neuer Beleg für die Ungleichmäßigkeit der Anwendung des Vereinsgesetzes. Die Organe jener politischen Richtung, die im kirchlichen Boden wurzelt, sind, wie dies Beispiel neuerdings lehrt, auch außerhalb der politischen Vereine zu suchen; eine erschöpfende Statistik der politisch-kirchlichen Bewegung ist undenkbar ohne die Herbeiziehung aller kirchlichen Vereine.

[32]) Es mag sein, daß diese weitgesteckten Ziele in der That nicht sämmtlich erreicht wurden, das aber hat dieser erste katholisch-politische Verein auf böhmischem Boden jedenfalls verstanden, für seine Mitglieder mehr zu sein als lediglich ein Debattirclub mit wöchentlichen Versammlungen. Nicht nur die Eigenschaft als Casino meinen wir hiemit, sondern auch die bisher fast noch nie wahrgenommene Erscheinung, daß sich aus einem politischen Vereine heraus eine Krankenunterstützungs-Section gestaltet, wie dies in unserem Reichenberger Casino am 6. August 1871 geschehen ist.

[33]) Nur Czernoschin und Kladrau fügen sich der Regel durchaus nicht. Wir würden gar nicht begreifen, wie in diesen zwei allein dastehenden „politisch-katholischen Volksvereinen" ein ganz eigenthümlicher Wahlmodus für den Ausschuß Platz gefunden hat, wenn wir nicht dieselbe Persönlichkeit in dem Gründungsausschuß des ersten und als Obmann des zweiten feststellen könnten. Nur dem Namen nach originell ist ferner der „katholische Männerverein in Teplitz", der einzige der „Männervereine", welcher unzweideutig seine politische Natur bekennt; sein Statut ist nur eine Nachbildung des Königsberger Musters

Böhmen auf. Dieser ist in seiner Formulirung allerdings selbstständig und weiß sich auch Nachfolger zu verschaffen (Kaplitz ꝛc.), aber von einer Beherrschung der Casino's des Landes durch das Muster der Hauptstadt kann nicht mehr die Rede sein, nachdem die Bewegung in der Peripherie durch einen von außen erhaltenen Anstoß begonnen hat.[34] Hierin, sowie in dem Umstande, daß wörtlich übereinstimmende Statuten sich fast gar nicht finden (nur Kupferberg, Reichenberg u. s. w.), daß fast überall, auch wo das gleiche Muster unzweifelhaft vorhanden ist, bald kleinere, bald größere Aenderungen vorgenommen werden, zeigt es sich, daß die energische Leitung der Bewegung, welche die Seckauer Diöcese vor allen auszeichnet, in den böhmischen nicht vorhanden ist.[35]

Wenden wir uns nun dem Inhalte der einzelnen Statuten selbst zu. In allen, den Landesverein in Prag ausgenommen, springt an erster Stelle in die Augen, daß sie sich als politisch-gesellige Vereine bekennen. Auch jene wenigen Vereine, welche den Namen „Casino's" nicht tragen, nennen sich im Contexte so, oder führen doch, so auch der nach dem Prager Muster gebildete Kaplitzer Verein, die geselligen Zusammenkünfte unter den Mitteln der Vereinsthätigkeit mit Nachdruck an, der Verein in Weipert war sogar ursprünglich lediglich ein katholischer Leseverein. Fast alle Vereine kennen regelmäßige gesellige Zusammenkünfte an einem oder mehreren festgesetzten Tagen, manche Vereine haben dies sogar dahin corrigirt „an einem oder mehreren Tagen der Woche". Bei einer so reichen Entwicklung des geselligen Zusammenkommens sollte man meinen, daß die ordentlichen Vereinsversammlungen nur von Fall zu Fall stattfänden. Gerade das Gegentheil findet aber statt. Die deutsch-böhmischen Casino's haben im Gegensatze zu den steiermärkischen Vereinen fast durchwegs regelmäßige Versammlungen an den Nachmittagen oder Abenden der Sonntage vorgesehen; in sechs der vorliegenden Statuten sind sie für jeden, in vier für jeden zweiten, in einem für jeden dritten, in sechs für jeden vierten Sonntag in Aussicht genommen. Nur der Landesverein in Prag begnügt sich mit monatlichen, das Casino in Liebeschitz mit vierteljährlichen Versammlungen und die Vereine von Kladrau und Czernoschin überlassen die Einberufung derselben dem Ermessen des Ausschusses. Trotz dieser reichen Zahl von Vereinsversammlungen, welche in der Praxis sich wohl so ziemlich an die geselligen Zusammenkünfte anschließen dürften, liegt aber das Schwergewicht des Vereinslebens gewiß auch hier in den Ausschüssen. Zwar fehlen den deutsch-böhmischen Statuten jene drakonischen Bestimmungen, welche wir in der Seckauer Geschäftsordnung gefunden haben, aber das Eine genügt wohl, daß über Aufnahme und Ausschluß der Mitglieder die Vereinsleitung ohne Appellation entscheidet. In manchen der hier in Frage stehenden Vereine ist dadurch ausdrücklich ein Richteramt über die Gesinnung eingeführt, und zwar ein um so wirksameres, als die Vereinsleitung überall mindestens auf ein Jahr, in Reichenberg und Kupferberg sogar auf drei Jahre gewählt wird.

Fragen wir aber nach den finanziellen Mitteln, durch welche diese umfassende Thätigkeit genährt werden soll, so müssen wir auch hier über die Geringfügigkeit der den Mitgliedern auferlegten Leistungen erstaunen. Ohne obligatorische Beiträge, wie mancher der steirischen Brüder, lebt hier zwar kein Verein, und der Hinweis auf die gewünschten freiwilligen höheren Beiträge fehlt ebenfalls nirgends. Wo aber die Höhe der positiven Pflichten bestimmt normirt ist, beläuft sie sich gewöhnlich auf monatlich 10 kr., und wenn die Festsetzung der Monatsquote in den meisten Fällen der Vereinsversammlung zugedacht ist, so läßt sich wohl vermuthen, daß das Resultat ein analog geringes sein werde.

Den Uebergang zu den slavischen Vereinen vermitteln uns zwei der bereits erörterten, nämlich die utraquistischen Vereine von Prag und Budweis, dieser wollen wir daher noch mit einigen Worten gedenken. Der Prager „katholisch-politische Verein für das Königreich Böhmen" kennt sowohl katholische als auch patriotische Interessen, mit anderen Worten, er will nicht nur für bestimmte kirchliche, sondern auch für bestimmte staatsrechtliche Grundsätze Propaganda machen. Wie geartet die letzteren sind, das geht, abgesehen von dem Titel, aus Punkt 2 der Zwecke: „Liebe und Treue für Kaiser, König, Dynastie und Vaterland zu beweisen", und noch mehr aus Punkt 3 hervor: „Versöhnung beider Nationalitäten in Böhmen, Wahrung ihrer Rechte, Cultur und Sprache". Der Hauptverein Böhmens hat es somit von sich gewiesen, die Vereinigung d r Katholiken Böhmens zu einträchtigem politischen Handeln durch das Banner des Katholicismus allein und durch Neutralität den staatsrechtlichen Fragen gegenüber zu erreichen, im Gegentheile, er will die unter den böhmischen Katholiken vielleicht obwaltenden staatsrechtlichen Gegensätze überwinden und ein gemeinschaftliches Programm auch in solchen Fragen zu Stande bringen.[36]

Dieser Erscheinung gegenüber ist es höchst interessant, daß der zweite utraquistische Verein, der von Budweis, welcher doch auch in dem Centrum einer Diöcese auftaucht und dadurch erhöhte Bedeutung beansprucht, sich blos auf den kirchlichen Boden beschränkt und sich in seinen Statuten an das den böhmischen Localvereinen gemeinsame Muster hält.[37]

Wir sollten uns nun den czechischen Vereinen zuwenden. Bevor wir dies thun, wollen wir aber noch der deutschen katholisch-politischen Vereine Mährens und Schlesiens gedenken; wir werden wenig genug mit ihnen zu thun haben, da sie sich auf vier in Mähren und zwei in Schlesien beschränken, und werden dann die czechischen Schöpfungen der Sudetenländer in Einem abhandeln können.

In Mähren eröffnet Znaim den Reigen, indem der seit 1863 bestehende St. Nikolaus-Verein sich 1870 als „katholisch-politischer Männerverein" constituirt. Als Grundlage dient auch hier das Seckauer Muster, nur die äußere Form ist trotz der Drucklegung verschmäht und eine Reihe von Abänderungen bringt es der böhmischen und Lavanter Fassung ganz nahe. Originelles findet sich daher in diesen Satzungen höchst wenig. Ein Nachklang des früheren Bruderschaftscharakters ist zu bemerken in der Verpflichtung der Mitglieder zum Gebet und in der Bestimmung, daß ein Mitglied des Ausschusses Priester sein müsse; was die finanziellen Pflichten der Mitglieder betrifft, ist blos eine Aufnahmstaxe von 30 kr. vorgesehen, die Vereinsversammlungen finden jeden zweiten Sonntag des Monats statt und können seit November 1872 auch als Wanderversammlungen in dem Gebiete der Bezirkshauptmannschaften Znaim und Nikolsburg abgehalten werden. Entschieden nach dem Muster von Znaim, aber schon mit Benützung der böhmischen Abänderungen, tritt der zweite Verein in's Leben, welcher den Iglauer Bezirk umfaßt. Dieser „katholisch-politische Volksverein" nennt sich einen politisch-geselligen Verein und streift das conservative Epitheton ab, im Uebrigen ist aber ein wesentlicher Unterschied nicht zu bemerken; die Versammlungen sollen an jedem Sonntag Abends gehalten werden und die Mitglieder außer der Aufnahmsgebühr von 30 kr. auch eine Monatstaxe zahlen. Die Bruderschaftsanklänge sind verschwunden. Noch weniger

---

[34]) Ja selbst die wenigen Statuten, welche uns von der späteren Zeit, z. B. von 1872, vorliegen, stehen einer Anlehnung an Prag durchaus ferne. Weipert hat sich nach Reichenbergs Muster gebildet, Haid und Neumarkt haben fast wörtlich das Königsberger Statut copirt, Warnsdorf die Rumburger Ausgabe desselben, Neu-Ossegg endlich steht mit einer weitläufigen Paraphrase des Musters auf eigenen Füßen.

[35]) Es muß zur Erklärung dieses Umstandes zunächst im Auge behalten werden, daß wir es in Böhmen nicht mit einem, sondern mit mehreren, wenn auch zu einer Erzdiöcese vereinigten Bisthümern zu thun haben. Sodann waren die inneren Schwierigkeiten hier viel größer. Der politische Gegensatz der zwei Nationen Böhmens kann die katholisch Gesinnten nicht unberührt gelassen haben und trotzdem sollten sie zu einem politischen Programm vereinigt werden.

[36]) Wem dies aus der Analyse der Statuten nicht erwiesen scheint, den verweisen wir auf Leo Thun's Rede in der Versammlnng vom 18. November 1871, in der es u. A. heißt: „Ich weiß, daß unter einem sehr großen Theile der deutschen Bevölkerung in staatsrechtlichen Fragen eine andere Meinung die vorherrschende ist, als unter der böhmischen Bevölkerung des Landes. Schon öfter sind Stimmen laut geworden, daß von solchen Dingen in unserem Vereine gar nicht gesprochen werden möge. Ich bin dieser Meinung immer entgegengetreten und wünsche vielmehr, daß alle politischen Fragen, die höchster Ordnung sind, in unserem Vereine zur Discussion gelangen. Ausgehend vom gemeinsamen katholischen Boden und von den allgemeinen conservativen und österreichisch-patriotischen Grundsätzen werden wir allmälig den Tagesfragen naherücken; und so weit wir Verständigung und dadurch die Möglichkeit einer einhelligen Beschlußfassung erreichen, ist es wünschenswerth, daß sie constatirt werde. Wenn ich schon heute vor dem Beginne der Discussionen einen innigen Wunsch meines Herzens aussprechen darf, so wäre es der, wenigstens bald in klarer Weise zu constatiren, das wir Alle einig sind in der treuen Anhänglichkeit an das Königreich Böhmen und in der Anerkennung der Nothwendigkeit, Böhmen als ein eigenberechtigtes Königreich zu schätzen und zu vertheidigen." (Mehrfache Rufe: Výborně!) — Wir verweisen ferner darauf, daß in derselben Versammlung folgende, vom Ausschuß beantragte Resolution zur Annahme gelangte: „Der Verein bedauert lebhaft das Scheitern des unlängst angebahnten Ausgleiches und spricht allen denen, welche sich um Förderung des Ausgleichs verdient gemacht haben, seinen Dank aus."

[37]) Die Fassung der Prager Tendenzen klingt somit unter allen deutsch-böhmischen Vereinen nur in Kaplitz und Wildstein nach, und auch in diesen zwei Vereinen ist der bezeichnende Passus von der Versöhnung der zwei Nationalitäten nicht aufgenommen, selbst vom „Könige" ist nur in Kaplitz die Rede.

läßt sich Selbstständigkeit bei der Constituirung des dritten Vereines erwarten, der in der Nachbarstadt Znaims, Klosterbruck, entsteht. Allerdings findet sich in dem Statut eine Reihe von mitunter ganz seltsamen formellen und auch materiellen Abänderungen und Einschaltungen (politische Verbrecher sind z. B. von der Mitgliedschaft von vorneherein ausgeschlossen), allein gerade die specifischen Eigenthümlichkeiten Znaims, die conservative Richtung, die Verpflichtung zum Gebet, das geistliche Element im Ausschusse, sind hier aufgenommen. Hingegen ist das vierte Glied im Bunde, der katholische Männerverein: Katholisch-patriotisches Casino in Brünn, einer Verwandtschaft mit den mährischen Collegen vollkommen fremd, denn es hat seine Statuten merkwürdiger Weise den „Männervereinen" Böhmens nachgebildet, sich unter den Schutz der Gottesmutter Maria gestellt, an deren Empfängnißfest es sein kirchliches Jahresstiftungsfest feiert, dabei aber den Charakter als politischer Verein ausdrücklich gewahrt. Sämmtliche deutschen Vereine dieser Gruppe entfallen somit in Mähren auf die Diöcese Brünn, die Erzdiöcese Olmütz liefert nur in ihrem schlesischen Theile, in Troppau und Jägerndorf, Vertreter der in Frage stehenden Richtung.

In Troppau springt uns zu freudiger Ueberraschung zunächst das Seckauer Formular in die Augen, zwar nicht in vollendeter Gestalt, denn der Ortsname ist vorgedruckt und die Geschäftsordnung sammt dem Motto fehlt. Von Troppau aus hat ein Jahr später die Uebertragung des Statuts wörtlich auf Jägerndorf stattgefunden. In beiden Orten sollen an jedem Donnerstag Abends ordentliche Vereinsversammlungen stattfinden, bei denen die Mitglieder fleißig zu erscheinen verpflichtet sind, in beiden Orten umschließt das Vereinsgebiet auch die Umgebung in einer Entfernung auf zwei Meilen im österreichischen Gebiete u. s. w.

Wir kommen nun zu der schwierigen Aufgabe, die Organisation der czechischen Vereine zu schildern, obwohl es uns an der zu dem vollen Verständniß der vorliegenden Statuten nöthigen eigenen Kenntniß der Sprache gebricht. Es sei daher gestattet, umgekehrt, nämlich mit dem kleinen Schlesien, zu beginnen, um in dem Labyrinthe allmälig zu einer Orientirung zu gelangen.

Das deutsche katholisch-politische Casino in Troppau hat in dem Bezirke Troppau vier slavische Collegen erhalten, nämlich die katholisch-politischen Beseda's in Königsberg, Katharein, Wawrowitz und Leitersdorf. Diese Zusammendrängung einerseits und andererseits die völlige Passivität des ganzen Teschner Gebietes sind höchst interessant, sie lassen darauf schließen, daß hier die Diöcesentrennung in erster Linie und in zweiter das Beispiel von Troppau maßgebend gewesen ist. Im Wesentlichen stimmen auch die Statuten aller vier Beseda's mit jenen des Troppauer deutschen Casino's wörtlich überein, nur einige wenige, vielfach nur unbedeutende formelle Abänderungen existiren; es gehört somit ganz Schlesien unbedingt zu der Familie des mutatis mutandis angenommenen Seckauer Statuts (auch das gedruckte Formular findet sich in Wawrowitz und Katharein wieder vor). Wir heben daher nur die einzige Bestimmung hervor, daß die Vereine von Wawrowitz und Leitersdorf, welche sich sonst ängstlich an das fremde Muster anschließen (auch ihr Vereinsgebiet dehnt sich zwei Meilen in die Runde aus), der Versuchung nicht widerstehen können, außer der von den anderen betonten lediglich katholisch-conservativen Richtung auch die föderalistische zu bekennen, und daß in allen vier Beseda's die Schulbibliothek des Ortes (!) als der Intestaterbe im Falle der Vereinsauflösung erscheint.

Fast gleichzeitig mit Schlesien hat im slavischen Mähren die katholisch-politische Vereinsbewegung begonnen, und zwar ebenfalls von der Hauptstadt aus, nämlich im Mai 1870 mit der „katolicko-politicka jednota" in Brünn, welche mustergiltig wird für fast alle nachfolgenden verwandten Schöpfungen in Mähren.

Als erste Folge ihres selbstständigen Entstehens ergibt sich, daß die conservative Richtung in der großen Hauptgruppe (Tischnowitz und Zlin allein ausgenommen) gar keine Berücksichtigung findet. Aber, was noch weit mehr überrascht, ist der Umstand, daß die föderalistische mit nichten an die Stelle getreten ist. Die Zwecke, wie sie in Brünn formulirt sind, lauten: 1. Anleitung zu dem gesetzmäßigen Gebrauche der politischen Rechte und Freiheiten, 2. Hebung des materiellen Wohlstandes, 3. Geltendmachung der katholischen Grundsätze im öffentlichen und Privatleben, 4. gesellige Unterhaltung. Zur Durchsetzung dieser Zwecke haben die weitäufigen Mittel zu dienen, nämlich Vorträge, Adressen, Wahlagitation, Benützung der Presse, Unterstützung katholischer Schulen, der Vorschußcassen, gesellige Zusammenkünfte und Ausflüge u. ähnl. m. Ein Ausschuß von 10 Mitgliedern entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluß der Mitglieder, welche sich in Gründer (mit einem Gründungsbeitrag von 5 fl. und einem jährlichen Beitrag), in wirkliche (mit festgestellten Monatsbeiträgen) und in Ehrenmitglieder theilen und der ganze Verein steht schließlich unter dem Schutze der h. Apostel Cyrill und Methud, an deren Gedenktage die geistlichen Mitglieder für die Vereinsgenossen eine Messe zu lesen verpflichtet sind.

Mit diesem Brünner Statut stimmt nun jenes von zwölf anderen wortwörtlich überein, ja seit dem October 1871 begegnet uns sogar eine lithographirte Auflage desselben, in welcher von Fall zu Fall der Name des betreffenden Vereines eingetragen wird. [38]) Nach langem Schwanken ist man somit auch hier zu einer Organisation gelangt, welche sich jener von Seckau ebenbürtig zur Seite stellt, nur hat die Periode der Versuche hier längere Zeit gedauert. [39])

An diese Brünner Gruppe schließen sich zunächst die Vereine von Kremsier, Olmütz, Braunsberg, Boskowitz, sodann jene von Babitz, Kostel, Raigern und Paskau an. Die Höhe der Beiträge, die Zahl der Chargirten wechselt, in Boskowitz gedenkt man noch besonders der Pflege des Gesanges, die Stylisirung ist hie und da etwas verschieden, im Ganzen herrscht aber volle Uebereinstimmung. Was endlich die drei Vereine betrifft, welche nicht nur, wie alle bisherigen ausnahmslos, das Patronat der h. Cyrill und Methud statuiren, sondern dasselbe auch in dem Titel bekennen, so gehören sie unstreitig ebenfalls zu dieser Familie. Wörtlich stimmen ihre Satzungen mit den anderen zwar nicht überein, es ist dies aber auch unter einander nicht der Fall. Nur das ist ihnen eigen, daß sie die Förderung der Jugenderziehung und der Werke der Nächstenliebe unter ihren Zwecken obenan nennen (unter den Mitteln nennen zwei die Verschönerung des Gottesdienstes und die Hebung des Kirchengesanges) und daß zwei von ihnen in merkwürdiger Uebereinstimmung mit dem deutschen Casino in Brünn als Princip hinstellen, das Vereinsleben müsse durchdrungen sein von dem Geiste christlicher Liebe. Auf Grund aller dieser einzelnen Daten können wir demnach wohl unser Eingangs ausgesprochenes Urtheil wiederholen, das die in den slavisch-katholischen Vereinen Mährens von Ursprung an zu Tage tretende Uebereinstimmung die localen Beirrungen von Schritt zu Schritt überwindet, um einer vollendeten Organisation Platz zu machen.

Jetzt erst können wir auch der Rebellen gegen diese Ordnung gedenken. Die Beseda in Zlin hat wörtlich die Statuten von Katharein und Königsberg in Schlesien copirt, Tischnowitz lehnt sich scheinbar an die zwei anderen schlesischen Vereine an, denn es betont ausdrücklich seine „föderalistische" Richtung, thatsächlich ist es aber wohl nicht der Fall, weil alle anderen diesen zwei Vereinen eigenthümlichen kleinen Abweichungen hier fehlen. Es ist somit das Wahrscheinlichste, daß die Uebersetzung eines anderen Musters, auf welches auch die Einführung von Ehrenmitgliedern und die Anfügung einer umständlichen Geschäftsordnung hinweist, unmittelbar stattgefunden hat und die Hervorhebung der föderalistischen Gesinnung Ausdruck eines innern Dranges gewesen ist. Nachahmung endlich von Tischnowitz ist der „Svornost" in Czech, welcher aus dem gleichnamigen Leseverein hervorgegangen, nur hat er den ursprünglichen Charakter nebenbei noch beibehalten und daher eine Reihe von eigenthümlichen Bestimmungen, z. B. die Erbfolge der Pfarrbibliothek. Neutitschein (Alt-Biala) hingegen, welches in seinen Tendenzen Prag Heeresfolge leisten will, zeigt in seiner Organisation eine Nachbildung der beiden mährischen Haupttypen in einer Art, welche am meisten an Paskau erinnert. So hat es sich nicht nur, im Unterschiede von den Beseda's, unter das Patronat der h. Cyrill und Methud gestellt, es hat noch ein Uebriges gethan, und das Protectorat des Olmützer Erzbischofs angerufen, welcher auch im Falle der Vereinsauflösung über das Vermögen verfügt.

In Böhmen, dessen wenig zahlreiche slavische kirchlich-politische Vereine weit auseinander liegen, ist eine solche einheitliche Gestaltung nicht vor-

[38]) Der erste Beitrag der Gründer ist in dem lithographirten Exemplar auf drei Gulden herabgesetzt, sowie er auch früher schon hie und da mit 1 oder 3 fl. erschien.

[39]) Daß wir es hier mit einer von oben geleiteten Bewegung zu thuen haben, darauf deutet auch die Clausel über die Erbfolge hin. Denn hier erscheint immer, wenn die Versammlung nicht testirt hat, der Bischof als zur Verfügung über das Vermögen des aufgelösten Vereines berechtigt, während in den übrigen Statuten entweder der Ortsgeistliche dazu berufen oder ein localer Zweck ins Auge gefaßt war (Pfarr- oder Schulbibliothek, Ausschmückung und Ausstattung der Pfarrkirche, die Armen, ein Krankenhaus). Nur Olmütz hatte der Welehrader Matica gedacht.

handen. Da ist zunächst der Katholikenverein von Radomysl, welcher wörtlich den czechischen Text des Budweiser Statuts aufweist, mit der einzigen Abweichung, daß die dem zweisprachigen Muster eigenthümliche Berücksichtigung beider Landessprachen verschwunden ist; hier gibt es somit weder eine Betonung des conservativen, noch des föderalistischen Standpunktes. Von den sechs katholisch-politischen Beseda's, deren Satzungen vorliegen, nimmt Elhenitz eine etwas eigenthümliche Fassung derselben vor, die fünf übrigen haben durchgehends nach demselben Muster wie die schlesische und die analogen mährischen gearbeitet, es ist im Ganzen die verneuerte steiermärkische Schablone. Nur müssen wir hiebei folgende Unterscheidung machen. In den zwei Statuten (Velis und Sadska), welche dem Jahre 1872 angehören, ist rücksichtlich der Zweckbestimmung die Einwirkung des Prager Landesvereines mit vorhanden; während daher in den früheren von conservativer Richtung die Rede ist, spricht man hier neben anderem nur von der Anhänglichkeit an Kaiser, König und Vaterland. Aber auch in den drei Statuten von 1871 (Budetitz, Nezamyslitz, Wolenitz) ist eine buchstäbliche Uebereinstimmung nicht zu finden, hier existirt eine Geschäftsordnung, dort fehlt sie u. s. w., es wird daher nur eine spontane Nachbildung des allgemein geläufigen Schema's, keine gemeinsame Leitung der Bewegung ersichtlich. Es ist aber für den Zusammenhang der einzelnen Vereine höchst bezeichnend, daß jene Bestimmung, welche die Beseda's Schlesiens und 2 der Beseda's Mährens so sehr charakterisirt, die Erbfolge der Schulen oder Schulbibliotheken im Falle der Vereinsauflösung sich auch in den meisten der böhmischen Beseda's wieder findet. Nur in Budetitz und Elhenitz erbt die Pfarrkirche und in Wolenitz die Pfarrbibliothek. Was die übrigen Normen anbelangt, so haben wir nur noch zu erwähnen, daß Velis unter seine Zwecke die wirthschaftliche, Sadska die wissenschaftliche Bildung der Mitglieder aufnimmt und, dem Prager Muster zum Trotz, in diesen rein czechischen Vereinen von der Versöhnung der Nationalitäten nicht mehr die Rede ist. Wöchentliche Versammlungen an den Sonntagsabenden, die bedeutende Macht des Ausschusses, mäßige Monatsbeträge der Mitglieder (nur zweimal schon in den Statuten mit 10—30 kr. bestimmt) sind auch hier die Regel. [40])

Mittheilungen aus der Praxis.

Entfernung von Kirchenstühlen. Competenz.

Laut Protokollar-Vertrages vom 30. Juli 1871 haben das Gemeindeamt H. und der Kirchenconcurrenz-Ausschuß D. über vorhergängige Zustimmung des Pfarramtes D. dem Dr. J. v. W. und dessen Ehegattin, sowie deren Rechtsnachfolgern als Besitzer einer Realität in D. zwei Kirchensitze, resp. Stühle gegen Entrichtung eines Einkaufsgeldes pr. 6 fl. und des jährlichen Zinses von 24 kr. auf immerwährende Zeiten „verkauft", beziehungsweise zur Benützung überlassen. — Dieser Vertrag stützt sich auf den über die „Einlösung der Kirchensitze und deren Regulirung" unter dem Vorsitze des Ortspfarrers K. F. von vier Gemeindevertretern gefaßten Beschluß vom 24. Juni 1867. — Dr. J. v. W. und Gattin hätten ihren Verpflichtungen gemäß obigen Vertrages bis in das Jahr 1876 7 entsprochen; dessenungeachtet wurden nach Inhalt der an die Bezirkshauptmannschaft G. gerichteten und von letzterer zurückgewiesenen Beschwerde die fraglichen Kirchenstühle vom Pfarrer K. F. im Vereine mit dem Gemeindevorsteher und gleichzeitigen Obmanne des Kirchenconcurrenz-Ausschusses St. L. aus der Kirche entfernt und nicht wieder zurückgestellt.

Die Bezirkshauptmannschaft G. hat die gedachte Beschwerde unterm 28. März 1877, Z. 4695, mit der Motivirung zurückgewiesen, daß diese Angelegenheit nicht in die Competenz der politischen Behörde gehört, sondern die Entscheidung hierüber nur jener Behörde zusteht, welche über Kirchendisciplin und Kirchenverwaltung zu entscheiden hat.

Diese Motivirung ist conform den Gründen der in einem analogen Falle ergangenen Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 15. September 1864, Z. 7053, womit derlei Streitigkeiten als nicht auf den Rechtsweg gehörend erklärt wurden, weil die Benützung von Kirchenstühlen während des Gottesdienstes kein Gegenstand des gemeinrechtlichen Verkehrs sei und aus der Ueberlassung der Benützung von Kirchenstühlen auch gegen Entgeld kein privatrechtliches Verhältniß entstehe, indem die Ueberlassung fraglicher Benützung aus höheren Rücksichten der Kirchendisciplin widerrufbar sein müsse.

Die Landesstelle hat mit Entscheidung vom 25. April 1877, Z. 5092, im Recurswege das Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft aus dem angeführten Grunde in merito bestätigt, jedoch beigefügt, daß nach den Bestimmungen des Gemeinde- und des Kirchenconcurrenz-Gesetzes weder das Gemeindeamt H. noch der Kirchenconcurrenz-Ausschuß in D. zu dem im Gegenstande geübten Einflusse berufen waren, daß demnach die genannten Organe durch diese Ingerenznahme ihren Wirkungskreis überschritten haben. Bei Verbescheidung der fraglichen Beschwerde wäre auf diesen Umstand auch Rücksicht zu nehmen gewesen. Den Recurrenten bleibe es selbstverständlich unbenommen, ihre Rechts-, beziehungsweise Entschädigungsansprüche anläßlich des beklagten Vorganges auf dem Rechtswege zu verfolgen.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat unterm 27. Juni 1877, Z. 9869, dem Ministerialrecurse der Eheleute v. W. aus nachstehenden Erwägungen Folge gegeben:

Der Gegenstand, beziehungsweise Anlaß der in zwei Instanzen wegen Incompetenz abgewiesenen Beschwerde, bildet die angeblich von der Kirchenvorstehung im Vereine mit dem Gemeindevorsteher, gleichzeitig Obmanne des Kirchenconcurrenz-Ausschusses verfügte Entfernung von Kirchenstühlen, auf welche die Recurrenten kraft ihrer Eigenschaft als Parochianen und kraft eines zwischen ihnen und den vorgenannten Factoren geschlossenen Vertrages ein Anrecht behaupten. Nun unterliegt es keinem Zweifel, daß die Vertheilung der Kirchenstühle, da diese zum Kirchenvermögen gehören, wie überhaupt alle Verwaltungsmaßregeln in Betreff derselben, nach § 41 und 42 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G Bl. Nr. 50, dem Pfarrvorsteher, der Pfarrgemeinde und dem Kirchenpatrone zukommen. All' dies bildet daher allerdings eine innere kirchliche Angelegenheit; sobald indeß in Beziehung auf eben diese Vertheilung ein bestrittenes vermögensrechtliches Interesse eines Staatsbürgers in Frage kömmt, kann von einer rein innenkirchlichen Angelegenheit nicht mehr die Rede sein und kann zum mindesten in einem solchen Conflictsfalle den kirchlichen Organen ein Entscheidungsrecht nicht zukommen, vielmehr nur die staatliche Cultusverwaltung kraft ihrer allgemeinen Aufgaben und gemäß der §§ 19 und 28 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 zur zwangsweisen Durchführung des betreffenden Rechtes berufen sein. Weiters unterliegt es keinem Zweifel, daß nach der gegenwärtigen Gesetzgebung die entgeltliche Ueberlassung von Kirchenstühlen an Privatpersonen durch die Organe der Kirchenverwaltung zulässig ist und kann somit der von den Recurrenten behauptete Anspruch immerhin auf einem giltigen Rechtstitel beruhen, welcher auch im civilrechtlichen Wege geltend gemacht werden könnte, wenn es sich darum handeln würde, ihn gegen Dritte von der Kirche verschiedene Personen zu schützen. Indem es sich aber hier um einen Conflict mit der Kirchenbehörde handelt, so kann der bestrittene Anspruch im ordentlichen Rechtswege nicht geltend gemacht werden, da den von dem Kläger behaupteten Privatrechtstiteln Gründe der Kirchenpolizei entgegengehalten werden könnten, über welche die ordentlichen Gerichte zu erkennen nicht berufen sind.

Das Ministerium hat sich sonach in der vorstehenden Angelegenheit, in welcher augenscheinlich ein gegen die Kirchenvorstehung gerichteter Anspruch zur Anerkennung gebracht werden soll, für die Competenz der politischen Behörden ausgesprochen und angeordnet, daß nunmehr nach Einvernehmung der kirchlichen Organe mit der instanzmäßigen Entscheidung des obschwebenden Streites vorgegangen werde.

Nunmehr hat die Bezirkshauptmannschaft G. mit Erkenntniß vom 12. November 1877, Z. 15 565, über die Beschwerde des Dr. J. und der Frau L. v. W., gegen das Gemeindeamt H., das Pfarramt und der Kirchenconcurrenz-Ausschuß D. wegen Entfernung der den Beschwerdeführern laut protokollarisch abgeschlossenen Vertrages vom 30. Juli 1871 zukommenden zwei Kirchenstühle entschieden, „es haben das Gemeindeamt, sowie der Kirchenconcurrenz-Ausschuß bei Abschließung dieses Vertrages den ihnen nach der Gemeindeordnung, beziehungsweise dem Kirchenconcurrenzgesetze zustehenden Wirkungskreis überschritten und werde daher obiger Vertrag kraft des im § 89 Gem.-Ord. ausgedrückten Staatsaufsichtsrechtes für ungiltig erklärt, und die Vollziehung des bezüglichen Beschlusses untersagt."

---

[40]) Bezüglich des letzteren Punktes muß indeß erinnert werden, daß in diesen böhmischen Vereinen die finanziellen Ansprüche doch schon größer zu sein scheinen, als wir sie in Steiermark gefunden haben.

Die Landesstelle hat unterm 7. Juli 1878, Z. 8886, den dagegen eingebrachten Recurs zurückgewiesen und die gedachte Entscheidung aus nachstehenden Gründen bestätigt:

„Die Beschwerdeführer basiren ihre Ansprüche auf den protokollarisch abgeschlossenen Vertrag vom 30. Juli 1871, durch welchen ihnen und ihren Rechtsnachfolgern auf immerwährende Zeiten seitens des Gemeindeamtes und des Kirchenconcurrenz-Ausschusses zwei Sitzplätze und Stühle in der Kirche zu D. und zwar die ersten zwei Plätze an der rechten (Epistel-) Seite des Hochaltars, wo die Kirchenpröpste zu sitzen pflegen, überlassen wurden.

Nach der in vorliegender Angelegenheit erflossenen Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 27. Juni 1877, Z. 9869, gehören Kirchenstühle zum Kirchenvermögen und es müssen daher bei Untersuchung, ob obiger Vertrag jemals existent werden konnte, die vor dem Gesetze vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, hinsichtlich der Vermögensverwaltung katholischer Kirchen und Pfründen bestehenden Grundsätze in Anwendung kommen.

Nach Art. 30 des Concordates hat die Verwaltung der Kirchengüter von jenen geführt zu werden, denen sie nach den Kirchengesetzen obliegt; dies sind aber nach der Ordinariats-Ordnung vom 28. Mai 1859, Z. 1500, der Pfarrer (oder wie sonst der Rector ecclesiae genannt werden mag) und als Vertreter der Gemeinde die sogenannten Kirchenpröpste, in der Regel zwei. Diese Verwaltungsorgane bestanden auch zur Zeit der Abschließung des in Rede stehenden Vertrages in D. und es mußten, damit dieser rechtsgiltig zu Stande kommen konnte, der Curat und die beiden Kirchenpröpste zur Errichtung zugezogen werden.

Diesen Bestimmungen entgegen wurde aber der Vertrag nur von dem Gemeindeamte von Vertretern des Kirchenconcurrenz-Ausschusses und nur Einem Kirchenprobste geschlossen.

Da dem Gemeindeamte niemals Einfluß auf die kirchliche Vermögensverwaltung zustand und auch jetzt keineswegs zusteht, dem Kirchenconcurrenz-Ausschusse aber erst durch den § 42 im Zusammenhange mit dem § 41 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 ein solcher Einfluß eingeräumt wird, haben beide Organe ihren Wirkungskreis überschritten, und war die verfügte Untersagung des auf den Vertrag sich beziehenden Sitzungsbeschlusses ganz gerechtfertigt.

Aus denselben Gründen, welche das Zustandekommen des in Rede stehenden Vertrages hinderten, konnte aber auch dieser niemals convalidiren; denn scheint auch der Curat durch Entgegennahme des Zinses für das Jahr 1871 72, somit durch concludente Handlung dem Vertrage zugestimmt zu haben, – so wird diese Zustimmung, resp. diese concludente Handlung dadurch paralysirt, daß derselbe Curat den Empfang des Kaufpreises von 6 fl. für die beiden Kirchenstühle verweigerte und befindet sich dieser Kaufpreis noch derzeit in der Verwahrung des Kirchenconcurrenz-Ausschusses. Weiters kann nicht unberücksichtigt bleiben, daß die bewirkte Zustimmung einseitig und nicht bindend für die Kirchenvermögens-Verwaltung sein konnte, da beide Kirchenpröbste doch niemals in den Vertrag eingewilligt haben, welche Zustimmung nicht nur aus dem erwähnten Grunde, daß sie Organe der Vermögensverwaltung waren, sondern auch deswegen nicht zu umgehen war, daß die verkauften Stühle ihre Ehrensitze sind. Dies geht evident aus der Erklärung vom 30. September 1877 hervor, in welcher beide Pröpste ihre Stühle zurückfordern; auch beweist dies die protokollarische Einvernehmung des J. Sch. und F. St. vom 18. Juni 1878 über die näheren Umstände der fraglichen Vertragsabschließung, durch welches Zeugenverhör constatirt erscheint, daß der Curat die zwei Kirchenstühle ohne Einwilligung der Kirchenpröbste nicht vergeben wollte. Selbstverständlich konnte der gar nicht existent gewordene Vertrag auch nach dem Gesetze vom Jahre 1874 nicht perfect werden, da schon seit dem Jahre 1873 dem Pfarrvorsteher der Stuhlzins nicht mehr eingehändigt wurde, und die nach diesem Gesetze nothwendige Zustimmung des Pfarrvorstehers sowie des Patrons nicht ertheilt wurde."

Auch gegen dieses Erkenntniß haben die mehrgenannten Eheleute den Ministerialrecurs ergriffen, welcher aber mit Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 15. November 1880, Z. 13.380, in der Erwägung zurückgewiesen wurde, „daß das im Gemeindeamte zu H. am 30. Juli 1871 aufgenommene Protokoll, auf welches die Eheleute W. ihren fraglichen Anspruch stützen, ohne Zustimmung der Kirchenvorstehung in D. zu Stande gekommen ist, indem auf demselben sowohl die Unterschrift des Curaten in D., als auch jene des zweiten Kirchenprobstes fehlt und eine sonstige, formelle Einwilligung derselben, wie die gepflogenen Erhebungen erwiesen haben, nie erfolgt ist. Dieser wesentliche Mangel wird ebenso wenig durch die zustimmende Erklärung der Gemeindevorstehung H. als jene des Kirchenconcurrenz-Ausschusses in D. beseitigt, weil eine derartige Verfügung nicht in den Wirkungskreis der Gemeinde gehört und auch die Competenz des erwähnten Ausschusses nach § 14 des Landesgesetzes vom 28. April 1864 auf Kirchenconcurrenz-Angelegenheiten beschränkt ist. Das protokollarische Uebereinkommen vom 30. Juli 1871 erscheint daher nicht geeignet, ein Recht der Eheleute W. auf Benützung der erwähnten zwei Kirchenstühle gegenüber der Kirchenvorstehung in D. zu begründen."

F. K.

Gesetze und Verordnungen.

1880. III. Quartal.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Kronland Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

XI. Stück. Ausgeg. am 10. Juli.

17. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 1. Juli 1880, Z. 5756, betreffend eine Ergänzung des § 167 5 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes.

XII. Stück. Ausgeg. am 10. August.

18. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 23. Juli 1880, Z. 6435, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxen in der öffentlichen Krankenanstalt in Znaim.

19. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 29. Juli 1880, Z. 6462, in Betreff der den schlesischen Gemeinden aus Landesmitteln zu gewährenden Beihilfe für in Verpflegung genommene Findlinge.

20. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 4. August 1880, Z. 6744, betreffend die Trennung der Gemeinde Schlesisch-Hartau von der Ortsgemeinde Spachendorf und Constituirung als selbstständige Ortsgemeinde.

XIII. Stück. Ausgeg. am 18. September.

21. Gesetz vom 24. August 1880, wirksam für das Herzogthum Schlesien, wegen Erfolgung von für die Dauer von 3 Jahren giltigen Jagdkarten.

XIV. Stück. Ausgeg. am 22. September.

22. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 12. August 1880, Z. 7071, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe 1. Classe im Dr. Heidrich'schen Krankenhause zu Troppau.

23. Verordnung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 7. September 1880, Z. 4977, betreffend eine Erleichterung rücksichtlich der Bestimmungen des § 20 der schlesischen Straßenpolizei-Ordnung.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

XI. Stück. Ausgeg. am 31. Juli.

24. Kundmachung des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 29. Juni 1880, Nr. 6381/pr., womit die Verordnung des hohen k. k. Justizministeriums vom 16. Juni 1880, betreffend die Zuweisung der Gemeinden Janowice m. Att und Wróblowice zum Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes in Tarnów verlautbart wird.

XII. Stück. Ausgeg. am 30. August.

25. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 3. August 1880, Z. 39.381, betreffend die Errichtung eines k. k. Aichamtes in Chrzanów.

26. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 10. August 1880, Z. 30.527 betreffend die Aufhebung der Schubstation in Siedliszowice, Dąbrowaer Bezirks.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Bukowina.

IX. Stück. Ausgeg. am 8. Juli.

10. Kundmachung des Bukowinaer Landesausschusses vom 5. Juli 1880, betreffend die Verlegung der auf der Kuczurmik-Mossorówkaer Concurrenzstraße befindlichen Mauthschranken.

X. Stück. Ausgeg. am 22. Juli.

11. Kundmachung der Bukowinaer k. k. Landesregierung vom 20. Juli 1880, Z. 3758, betreffend die Bestimmung der Consumorte, in welche das Schlachtvieh aus den Contumazanstalten gebracht werden darf.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

XIII. Stück. Ausgeg. am 1. Juli.

Nr. 20. Abdruck von Nr. 69 R. G. Bl.

Nr. 21. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. Juni 1880, Z. 7387, betreffend die Verwendung eines neuen Formulares zur statistischen Nachweisung der Prüfungsergebnisse bei den k. k. technischen Hochschulen.

XIV. Stück. Ausgeg. am 15. Juli.

Nr. 22. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 2. Juli 1880, Z. 652, betreffend den Gebrauch der Lehrbücher und Lehrmittel in den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Nr. 23. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. Juni 1880, Z. 256, an sämmtliche Landes-Schulbehörden, betreffend die Bemessung von Remunerationen für Mehrleistungen beim Unterrichte an Staats-Mittelschulen.

XV. Stück. Ausgeg. am 1. August.

Nr. 24. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. Juli 1880, Z. 9659, an sämmtliche Landeschefs, betreffend die Verleihung von Stipendien, insbesondere von Privat- und Familienstiftungen an schweizerische Staatsangehörige.

XVI. Stück. Ausgeg. am 15. August.

Nr. 25. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. Juni 1880, Z. 351 C. U. M., womit die Bewerbung um ausländische Staatsstipendien seitens österreichischer Studirender überhaupt und die Annahme eines solchen Stipendiums ohne ausdrückliche, zuvor zu erwirkende Bewilligung der Regierung untersagt wird.

XVII. Stück. Ausgeg. am 1. September.

Nr. 26. Verordnung der Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. August 1880, Z. 7320, betreffend die Approbation und Einführung der Lehrtexte und Lehrmittel zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen.

Nr. 27. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 5. August 1880, Z. 11.747, an das Präsidium der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungs-Commission in Wien, betreffend den Zeitpunkt, bis zu welchem in jedem Studienjahre die staatswissenschaftlichen Staatsprüfungen vorzunehmen sind.

XVIII. Stück. Ausgeg. am 15. September.

Nr. 28. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. September 1880, Z. 11.715, an sämmtliche Landes-Schulbehörden, betreffend die Zulassung einzelner Abiturienten der Gymnasien und Realschulen zur Maturitätsprüfung im Prüfungstermine nach den Herbstferien.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ackerbauministeriums.

VII. Stück. Ausgeg. am 28. Juli.

Nr. 22. Wirkungskreis der k. k. Forst- und Domänen-Directionen. (Erlassen vom k. k. Ackerbauministerium am 8. Juli 1880, Z. 7584.)

Nr. 23. Abdruck von Nr. 83 R. G. Bl.

Nr. 24. Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 23. Mai 1880, Z. 4702, an sämmtliche politische Landesstellen, betreffend Einfuhr von Tafeltrauben und Traubenkernen aus Ungarn.

VIII. Stück. Ausgeg. am 23. August.

Nr. 25. Abdruck von Nr. 75 R. G. Bl.

Nr. 26. Abdruck von Nr. 76 R. G. Bl.

Nr. 27. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 4. Juni 1880, Z. 33.839, L. G. Bl. Nr. 29, betreffend einige Abänderungen in dem Statute vom 8. Jänner 1880 über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis des Landes-Culturrathes für Böhmen.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 24. Ausgeg. am 2. Juli.

Allgemeines.

Abdruck von Nr. 76 R. G. Bl.

Uebertritt von k. k. Officieren in Civil-Staatsdienste. Z. 5128. F. M. 15. Juni.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Abdruck von Nr. 78 R. G. Bl.

Nr. 25. Ausgeg. am 8. Juli.

Allgemeines.

Abdruck von Nr. 81 R. G. Bl.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Abdruck von Nr. 84 R. G. Bl.

Zollbehandlung der für die internationale Bienenausstellung in Pilsen bestimmten Gegenstände. Z. 18.915. 27. Juni.

Abdruck von Nr. 82 R. G. Bl.

Nr. 26. Ausgeg. am 15. Juli.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Ausverkauf der ordinären Doppel- und der Virginier-Cigaretten. Z. 17.703. 11. Juli.

Abdruck von Nr. 87 R. G. Bl.

Nr. 27. Ausgeg. am 19. Juli.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Erlaß des Finanzministeriums vom 10. Juli 1880, zur Vollziehung des Gesetzes vom 18. Juni 1880 wegen theilweiser Abänderung der Bestimmungen über die Rübenzuckerbesteuerung. Z. 20.511.

Abdruck von Nr. 91 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 92 R. G. Bl.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Reichsgerichtspräsidenten Karl Freiherrn v. Krauß anläßlich dessen Pensionirung nach einer nahezu 72jährigen amtlichen Thätigkeit die in Brillanten gefaßten Insignien des ungarischen St. Stefan-Ordens verliehen und den geheimen Rath Dr. Josef Unger zum Präsidenten des Reichsgerichtes ernannt.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe im Ministerium für Landesvertheidigung Friedrich Maltz v. Maltenau anläßlich dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Ministerialrathes bekleideten Sectionsrathe Anton Ritter v. Niebauer und dem Sectionsrathe Ignaz Mayer systemisirte Ministerialrathsstellen im Finanzministerium verliehen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Ministerialrathes bekleideten Sectionsrath Franz Leitner v. Leitenau zum wirklichen Ministerialrathe, den mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Ministerialsecretär Franz Völkl zum wirklichen Sectionsrathe und den Ministerial-Vicesecretär Stanislaus Ritter v. Skwarczynski zum Ministerialsecretär im Ministerium für Landesvertheidigung ernannt, dem Ministerialsecretär Georg Sonderleitner den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei und dem Ministerial-Vicesecretär Theodor Lee den Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs verliehen.

Seine Majestät haben den Sectionsrath Karl Huber zum Hofrathe und Finanz-Landesdirector in Innsbruck ernannt.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe der böhmischen Statthalterei Dr. Johann Ritter Friedl v. Friedensee den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Hilfsämter-Directionsadjuncten im Ministerium des Innern Franz Altmann den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Viceconsul Guido Call Freiherrn v. Rosenburg zum Attaché bei dem Dragomanate der k. und k. Botschaft in Constantinopel ernannt.

Seine Majestät haben dem Telegraphenamtsverwalter Josef Schwarzer in Pilsen den Titel und Charakter eines Telegraphen-Oberamtsverwalters verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten im Finanzministerium Erminold Taulow Ritter v. Rosenthal anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel eines Rechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Officiale der niederösterreichischen Statthalterei Ferdinand Kuttenberger den Titel und Charakter eines Hilfsämter-Directionsadjuncten verliehen.

Der Finanzminister hat den Salinenverwalter der galizischen Salinenverwaltungen Edmund Mümler zum Salinen-Oberverwalter ernannt.

Der Minister für Landesvertheidigung hat dem mit Titel und Charakter eines Ministerial-Vicesecretärs bekleideten Ministerialconcipisten im Ministerium für Landesvertheidigung Victor Ritter v. Chlumecky eine in diesem Ministerium erledigte Ministerial-Vicesecretärsstelle verliehen.

Erledigungen.

Kanzlistenstelle bei der k. k. niederösterreichischen Statthalterei in der eilften Rangsclasse, bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 15.)

Officialsstelle bei der oberösterreichischen Statthalterei in der zehnten, eventuell Kanzlistenstelle in der eilften Rangsclasse, bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 16.)

Provisorische Steuerinspectorstelle bei den Steueradministrationen in Wien in der neunten Rangsclasse, bis 20. Februar. (Amtsbl. Nr. 16.)

Rechnungsrathsstelle in der achten, eventuell die Stelle eines Revidenten in der neunten, eines Officials in der zehnten, eines Assistenten in der eilften Rangsclasse bei der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection, bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 19.)

☞ Hiezu als Beilage: Bogen 28 und 29 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☜

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.